

tische Behandlung, die Bonizo von Sutri auf kanonistische Texte anwandte, sondern die systematische Zusammenstellung der Canones in Anselms Sammlung war die einflußreichste Art, wie die Rechtstradition für das Interesse der Reform wirksam gemacht wurde. — Laura Gasparri, Osservazioni sul codice Vallicelliano C. 24 (S. 467—513), beschreibt ausführlich die Hs. C. 24 der Bibl. Vall. und befaßt sich mit den dort überlieferten 32 Canones, die aus einem Konzil Gregors VII. stammen sollen. — Gérard Fransen, Réflexions sur l'étude des collections canoniques à l'occasion de l'édition d'une lettre de Bruno de Segni (S. 515—533), gibt als Vorausabdruck eines „catalogue raisonné“ der Hss. des Dekrets Burchards von Worms eine Beschreibung der Hs. Florenz, Bibl. Naz. Conv. Soppressi 255 F 4 und ediert daraus einen Brief Brunos von Segni, den Sackur nach einer unvollständigen Handschrift in den MGH Libelli de lite 2, 565 gedruckt hatte. W. H.

Leopold Auer, Der Kriegsdienst des Klerus unter den sächsischen Kaisern. Zweiter Teil: Verfassungsgeschichtliche Probleme, MIOG 80 (1972) S. 48—70. — Nachdem A. im 1. Teil seiner Untersuchung den Kreis der Teilnehmer an den Kriegszügen der sächsischen Kaiser umrissen hat (vgl. DA 28, 283), beleuchtet er nun die verfassungsgeschichtlichen Probleme, die sich bei einem Aufgebot ergaben. Das Recht aufzubieten lag unter den Ottonen noch ausschließlich beim König; erst unter Heinrich II. finden sich Anzeichen für eine Mitwirkung der Fürsten. Das persönliche Erscheinen auch der geistlichen Fürsten entsprang ihrer Vasallenpflicht, wie ihrerseits die bischöflichen oder klösterlichen Mannschaften durch ein lehns- und dienstrechtliches Verhältnis an ihren geistlichen Senior gebunden waren. Mit Zustimmung des Königs war jedoch grundsätzlich eine Vertretung möglich. Die tatsächliche Leistung des Kriegsdienstes hing oft weniger von der rechtlichen Verpflichtung ab, sondern von Faktoren, die nicht durch Rechtsnormen bestimmt waren. Während von den Bistümern grundsätzlich alle zur Heerfolge verpflichtet waren, wenn sie Vasallen in ausreichendem Maß besaßen, ist der Kreis der dienstpflichtigen Klöster umstritten. So waren z. B. unter den Ottonen für die Teilnahme oder Nichtteilnahme der unmittelbar unter dem König stehenden Klöster wirtschaftliche Verhältnisse maßgebend; konnte ein Königskloster dem Reich keine *militia* stellen, dann wurde es in der Regel verleht. A. G.

Elmar Wadle, Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125—1137), ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des 12. Jahrhunderts (Schriften zur Verfassungsgeschichte Bd. 12) Berlin 1969, Duncker und Humblot, 338 S., DM 59,60. — Diese Arbeit, aus einer juristischen Dissertation in Heidelberg hervorgegangen, hat sich die Erforschung des Reichsgutes in der quellenmäßig weniger gut zugänglichen und deshalb bislang geringer durchforsteten Zeit des Übergangs der Herrschaft von den Saliern zu den Staufern zum Thema genommen. Nach einer Einleitung, in der vor allem der Begriff des Reichsguts, in der Forschung unterschiedlich angewandt, für den Bereich der Abhandlung abgesteckt wird (S. 23—28), folgt die Darstellung des Verhältnisses Lothars zum Reichsgut. Wesentlich ist dabei die möglichst klare Abgrenzung des Reichsguts zum jeweiligen Hausgut der Familie des Herrschers. Sie findet insofern gerade in dieser Zeit eine günstige Ausgangsbasis, als sich anlässlich des zweimaligen Dynastienwechsels sozusagen an den Bruchstellen das Reichsgut vom Hausgut abheben läßt und somit unterscheidbar wird, obwohl eine feste Terminologie in den Quellen jedenfalls „für die Salierzeit nicht erwartet werden“ kann (S. 81). Doch gibt eine eingehende Interpretation des Regensburger